

11.05.2023

## VDI-Stellungnahme

### **zum Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

Der VDI möchte die Zukunft nachhaltig gestalten – dabei treibt uns die Faszination für Technik an. Eine der größten Herausforderungen unserer Zeit ist und bleibt der Klimawandel. Aus diesem Grund haben wir uns in der Vergangenheit bereits mit Fragen des Klimaschutzes und der Energiewende beschäftigt und richten unseren Fokus folgend verstärkt auch auf die Anpassung an den Klimawandel. Wir fördern hierfür gezielt den faktenbasierten Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft, indem wir mit unserem multidisziplinären Netzwerk aus Expertinnen und Experten fachübergreifend technische Lösungen, Innovationen und Strategien für eine klimaangepasste Zukunft aufzeigen, Impulse setzen und diese mit allen relevanten Stakeholdern diskutieren.

Der VDI begrüßt einen gesetzlichen Rahmen für die dringend erforderliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Wir möchten dabei jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Klimaanpassung keinesfalls das Erfordernis, unser Klima weiterhin konsequent zu schützen, ersetzen darf. Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemeinsam zu betrachten und zu berücksichtigen, um eine nachhaltige Klimapolitik zu erwirken.

Daher möchten wir anmerken, dass bereits zu Beginn des Gesetzes auf die notwendige Symbiose von Klimaschutz und Klimaanpassung zu verweisen ist. Nur eine gemeinsame Betrachtung und Umsetzung beider Aspekte ist der Schlüssel, um unsere Zukunft nachhaltig zu gestalten und die Lebensgrundlage auch unserer künftigen Generationen zu schützen. Dabei gilt es entsprechende Konflikte zu lösen sowie gleichwohl die vielfältigen Synergien zu nutzen.

Als drittgrößter technischer Regelsetzer sehen wir uns in der Verantwortung, klimarelevante Themen wie Klimaschutz und Klimaanpassung in unser VDI-Regelwerk aufzunehmen und folglich als Vorbild zu fungieren. Dementsprechend sind Richtlinien, die bereits einen klimatischen Bezug aufweisen, zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, und im Sinne der aktuellen und zu erwartenden Herausforderungen des Klimawandels anzupassen. Darüber hinaus existiert bereits eine Vielzahl technischer Regeln, die ausdrücklich auf Aspekte des Klimaschutzes (VDI 2094 „Emissionsminderung – Zementwerke“) einzahlen, und solche, die explizit die Anpassung an die Folgen des Klimawandels thematisieren. Als Beispiel ist hierbei die aktuell in Überarbeitung befindliche VDI 3787 Blatt 1 „Umweltmeteorologie; Klima und Planung“ zu nennen. Ziel und Zweck der Aktualisierung dieser Technischen Regel ist, die Zusammenfassung und Präzisierung mehrerer VDI-Richtlinien, insbesondere auch vor dem

Hintergrund der notwendigen Anpassung an den Klimawandel. Diese könnte somit beispielsweise als weitere Referenz unter Abschnitt B, zu §12 Erwähnung finden, um aufzuzeigen und zu verdeutlichen, welcher Mehrwert durch Normung und Standardisierung geschaffen werden kann, indem Empfehlungen und praktische Orientierungshilfen bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung dargereicht werden und darauf aufbauend, die Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie des Bundes unterstützt.

Konkret auf den Gesetzesentwurf eingehend, möchten wir zwei Anmerkungen einbringen:

- B. Lösung

Anstelle "Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, mit klimaangepassten Bundesliegenschaften eine Vorbildfunktion einzunehmen", wäre der Vorschlag "Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, sowohl mit klimaangepassten Bundesliegenschaften als auch mit der konsequenten Flächenreduktion von Überhängen wegen Nichtauslastung eine Vorbildfunktion einzunehmen" zu übernehmen.

- KAnG, Abschnitt 2, § 7 Klimaangepasste Liegenschaften

ergänzender Absatz zwischen den Absätzen 2 und 3: „Dabei wird darauf geachtet, dass nur Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels angepasst werden, deren Auslastung auch nachweislich gegeben ist. Nicht ausreichend ausgelastete Liegenschaften werden mittel- bis langfristig freigezogen und belasten damit nicht den Investitionsetat. Unter „ausgelastet“ wird die tatsächliche, tägliche, maximal gleichzeitige Benutzung verstanden, nicht die Belegung laut Plan. Bei hoch ausgelasteten Bundesliegenschaften, deren Investitionsaufwand zur Anpassung an den Klimawandel sich als überdurchschnittlich hoch erweist ist zu prüfen, ob deren Nutzung nicht auf minderausgelastete Liegenschaften mit geringerem erforderlichen Investitionsvolumen zu verlagern sind.“

Um die vereinbarten internationalen und nationalen Klimaziele zu erreichen, muss ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden. Wir befürworten daher, ergänzend und aufbauend auf das Bundes-Klimaschutzgesetz, ein Gesetz zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und freuen uns, wenn die Stellungnahme des VDI im weiteren Verlauf der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs Berücksichtigung findet.